

Energieeffizienz – ein unverzichtbarer Teil der Energiewende

Die DECA steht dem Energieeffizienzgesetz grundsätzlich positiv gegenüber: Das Ziel der Energieeffizienzerhöhung und der Einsparung von 310 PJ gibt angesichts des Abkommens von Paris und der zu erwartenden weltweiten Folgen des Klimawandels für Gesellschaft, Wirtschaft und Lebensraum die richtige Richtung vor. Die vorläufige Energiebilanz 2015 zeigt, dass der Energieverbrauch 2015 im Vergleich zu 2014 absolut um etwa 3 % gestiegen ist. Ob die aus 2014 und 2015 gemeldeten Maßnahmen zu einer tatsächlichen Effizienzsteigerung geführt haben, kann man auf Basis der derzeit vorliegenden statistischen Daten nicht schlüssig feststellen.

Unabhängig davon beobachtet die DECA, dass die positiven Effekte des Energieeffizienzgesetzes im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Beschäftigungsimpulse und Konjunkturbelebung nicht ausreichend beachtet werden – zugunsten einer starken Betonung der Kosten. Positive Auswirkungen des Gesetzes aus Sicht der DECA sind:

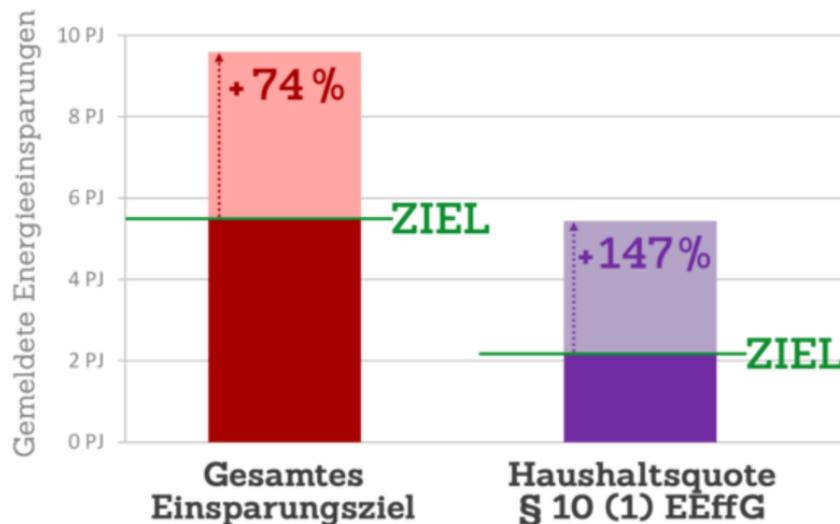
- Nachfragesteigerung bei Investitionen und Dienstleistungen, die zu Wirtschaftsbelebung und Arbeitsplätzen führt;
- Für produzierende Betriebe wurden durch das Energieeffizienzgesetz bisher ökonomisch nicht darstellbare Effizienzmaßnahmen plötzlich wirtschaftlich sinnvoll;
- Reduktion der Importabhängigkeit im Bereich der fossilen Energieträger und erhöhte regionale Wertschöpfung;
- alternative Anreize zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch langfristige Verbesserung der Kostenbasis (Energiekosteneinsparungen, Verringerung des Preis- und Versorgungsrisikos);
- Kundenbindungseffekte für Energieversorger durch verstärkte Zusammenarbeit mit Kunden beim Auf- und Ausbau der Energiedienstleistungsangebote (z.B. durch Forcierung von Contracting-Modellen);
- zusätzliches Geschäftsvolumen für Energie(effizienz)dienstleister;
- Ausbau der herausragenden Positionierung der österreichischen Energie- und Umwelttechnologie durch einen soliden Heimmarkt und Anreize zur Weiterentwicklung;
- Förderung kreativen Denkens und der Suche nach individuellen und unabhängigen Lösungen – nicht nur nach Förderungen;
- Bewusstseinsbildung bei betroffenen Unternehmen: erweiterter Blick auf ihre Anlagen und deren Energieverbrauch.

Energieeffizienzgesetz – ein Strohfeuer?

Das erste Jahr des Energieeffizienzgesetzes wird von vielen Akteuren bis hin zum Wirtschaftsminister als voller Erfolg dargestellt: Insgesamt wurde eine enorme Menge an Energieeinsparungen gemeldet, im Haushaltsbereich wurde das Ziel um 147 % übersprungen, im Hinblick auf das gesamte Einsparungsziel um 74 % (siehe Grafik). Am tatsächlichen Einspareffekt bestehen aber begründete Zweifel, weil der Markt mit in ihrer realen Wirkung sehr fraglichen Maßnahmen zu Dumpingpreisen überschwemmt wurde. Der Preis für Effizienzmaßnahmen verfiel im

Laufe der ersten zehn Monate der Wirksamkeit des Gesetzes deshalb dramatisch. Im Mai 2016 wurden Energieeffizienzmaßnahmen um weniger als 1 Cent pro kWh gehandelt; damit ist die Anreizwirkung für die Umsetzung von Maßnahmen zu gering.

Zielerfüllungsgrad 2015 über alle verpflichteten Energielieferanten



Nach Energieabsatz 2014 insgesamt zu meldendes Ausmaß an Einsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen 5,51 PJ – bis zum 14.2.2016 gemeldetes Ausmaß durch Energielieferanten 9,59 PJ. Zu meldendes Ausmaß aus Haushaltsmaßnahmen 2,2 PJ, erreichte Höhe 5,44 PJ.

Quelle: Monitoringstelle <http://www.monitoringstelle.at/index.php?id=749>

Viele Audits wurden in Unternehmen gemacht, die das Thema Energieeffizienz erst durch die Verpflichtung aus dem Gesetz auf die Tagesordnung genommen haben. Daher kann man hier mit einem hohen Energieeffizienzpotenzial rechnen. Auch das Volumen der gebankten Maßnahmen weist darauf hin, dass im Bereich der Industrie sehr große Potenziale an Energieeffizienz bestehen. Durch die niedrigen Energie- und Maßnahmenpreise und die große Menge an bereits gebankten Maßnahmen fehlen jetzt aber die Anreize zur konsequenten Realisierung dieser Maßnahmen.

Ein Preis, der für eine breite Palette von Haushalts- und industriellen Maßnahmen (KMU) Anreize setzt, liegt nach langjähriger Markterfahrung bei etwa 45 EUR/MWh (oder 4,5 Cent/kWh).

Das Anreizsystem für Energieeffizienzmaßnahmen (EEM) funktioniert nicht mehr

Die Daten aus der erste Verpflichtungsperiode 2015 zeichnen folgendes Bild:

Lieferantenverpflichtung:	- 5,51 PJ
<u>Zur Erfüllung der Verpflichtung gemeldete und gebankte Maßnahmen:</u>	<u>20,74 PJ</u>
Übererfüllung (für künftige Lieferantenverpflichtungen):	15,23 PJ
<u>Geschätztes Volumen von in Umsetzung befindlichen Maßnahmen in 2016:</u>	<u>ca. 10,00 PJ</u>
Potenzial für künftige Verpflichtungen bis 2020:	ca. 25,00 PJ

Damit ist für die Zielerreichung bis zum Ende der Verpflichtungsperiode 2020 bereits Ende 2016 praktisch ein ausreichendes Potential aus Übererfüllung und Banking vorhanden. Wie sich bereits

derzeit zeigt, sinkt damit der Übertragungspreis gegen null, was wiederum zu einem Verlust des Anreizes für die Setzer von EEM bedeutet. Diese Entwicklung ist mittelfristig nicht umkehrbar. Zu befürchten ist, dass das vorhandene Potential und die damit verbundenen Vorteile wie Reduktion der Energiekosten, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit etc. nicht ausgeschöpft werden. Sollte die sich derzeit bei bottom-up-Betrachtungen abzeichnende Differenz zwischen der Anrechenbarkeit und den realen Endenergieeinsparungen von Maßnahmen bestätigen, können die Zielvorgaben des EEEffG nicht erreicht werden. Weder jährlich noch 2020.

Maßnahmen unter der Lupe

Der Markt wird aktuell mit Massenmaßnahmen überschwemmt. Diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass ihnen ein hoher rechnerischer Effizienzgewinn zugeschrieben wird, der real aber höchst zweifelhaft erscheint. Bei diesen Massenmaßnahmen handelt es sich um Durchflussbegrenzer und effiziente Beleuchtung in Haushalten.

- *Beispiel Durchflussbegrenzer*

An sich sind diese Maßnahmen nicht wirkungslos, sie werden es aber weitgehend durch die derzeitige Praxis im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes: Durchflussbegrenzer z.B. können per Massenmailings an beliebige Haushalte verschickt werden. Jeder versendete Durchflussbegrenzer zählt ohne Abschlag als durchgeführte Maßnahme. Eine Bestätigung, dass sie auch eingebaut und benutzt werden, oder eine Überprüfung, ob derselbe Haushalt nicht schon Durchflussbegrenzer von anderer Seite erhalten hat, ist nicht erforderlich. Dieses erleichterte, aber unzureichende Dokumentationsanforderung wird durch die Richtlinie ermöglicht, steht aber im Widerspruch zu § 27 (3) 3 EEEffG. Bei den per Massenversand an private Haushalte verschickten Durchflussbegrenzern muss daher ein Faktor (Sicherheitsabschlag α) angesetzt werden, der berücksichtigt, dass wahrscheinlich nur ein kleiner Teil der verschickten Durchflussbegrenzer tatsächlich eingebaut wird.

Einer Umfrage unter 100 Haushalten, die Durchflussbegrenzer erhalten haben, ergab, dass nur in 25 Haushalten diese tatsächlich eingebaut wurden. **Die Bewertung mit I ist daher jedenfalls zu hoch.**

Generell verdrängen Massenmaßnahmen aus dem Haushaltsbereich, die nur sehr geringe Investitionen pro kWh erfordern (Durchflussbegrenzer etwa sind um wenige Cent pro Stück erhältlich), Maßnahmen, deren Umsetzung eines bestimmten wirtschaftlichen Anreizes bedürfen. Der Aufwand der Unternehmen für Audits oder das Einführen von Managementsystemen könnte für viele mittelfristig sinnlos gewesen sein.

Das Energieeffizienzgesetz auf Zielpfad bringen

- Soll das Energieeffizienzziel für 2020 von 310 PJ erreicht werden, dürfen nur Maßnahmen gemeldet werden, die tatsächlichen Einsparungen entsprechen. Die Werterhaltung der Maßnahmen und reale Effizienzsteigerungen müssen daher bei der Weiterentwicklung des Gesetzes ein erklärtes Ziel sein.
- Es besteht derzeit keine Möglichkeit, im Methodendokument enthaltene Maßnahmen, deren Wirkung nicht der Realität entspricht (beispielsweise durch unerwünschte Rebound-Effekte), zeitnah anzupassen oder zu streichen – die Lenkungswirkung des Gesetzes wird so stark eingeschränkt. Die vorgegebenen Fristen bis zur Wirkung einer neuen oder geänderten

Verordnung sind im Hinblick auf bestehende, abzuändernde oder neu hinzugefügte Maßnahmen im Sinne einer verbesserten Lenkungswirkung des Gesetzes zu verkürzen.

Sachlich nicht nachvollziehbar ist z.B. die Tatsache, dass eine Abänderung der Bewertungsfaktoren für LED am 1.7.2016 erst am 1.1.2018 wirksam werden soll. Keine der verallgemeinerten Methoden benötigt derartige lange Fristen.

Das Methodendokument sollte daher jedes Jahr evaluiert werden: wenn dabei Schwachpunkte im Hinblick auf tatsächlich erzielte Energieeffizienz und Anrechnung laut Methodendokument zutage treten, bedarf es nachvollziehbarer und planbarer Nachbesserungen (zB bei LED's, Weißware) im Hinblick auf Aufwandszahlen, Reboundeffekte, Sicherheitsabschläge etc. Diese Anpassung sollte vor der Einführung von weiteren, verallgemeinerten Methoden erfolgen.

- Die Anreizprüfung wurde in der ersten Verpflichtungsphase mit Blick auf die verzögerte Umsetzung des Gesetzes stillschweigend außer Kraft gesetzt, sollte ab sofort aber wie vorgesehen durchgeführt werden.

Orientierung und Rechtssicherheit für die AkteurInnen schaffen!

- Um die Gleichbehandlung aller AkteurInnen zu gewährleisten und Transparenz für die MarktteilnehmerInnen zu garantieren, sollen Auskünfte zur Interpretation der gesetzlichen Regeln, die von der Monitoringstelle über Hotline, schriftlich oder mündlich erteilt werden, regelmäßig veröffentlicht werden. Der rechtliche Status der Monitoringstelle ist zu definieren, damit die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden können.
- Es gibt derzeit keine gesicherten Anhaltspunkte, wie es nach 2020 weitergehen wird. Dies betrifft mehrere Aspekte:
 - Im Zuge der Überarbeitung der EU-Energieeffizienz-RL ist sicherzustellen, dass EEM, die vor 2020 gesetzt wurden, auch nach 2020 anerkannt werden und somit für mögliche Investitionen Rechtssicherheit besteht.
 - Aufbauend auf die Richtlinie sollten die österreichischen Ziele jetzt schon als Grundlage für die Legistik nach 2020 festgelegt werden. Die Branche braucht Planbarkeit für eine langfristige strategische Ausrichtung!
Die EU-Ziele für 2030 wie auch das Paris-Ziel für 2050 werden für das Thema Energieeffizienz in Wirtschaft und in privaten Haushalten neue und größere Herausforderungen bereithalten. Das verlangt einen proaktiven Zugang.

Angebot

Die DECA verfügt mit ihren rund 40 Mitgliedern, die die gesamte Wertschöpfungskette von Energiedienstleistungen abdecken, über profunde Praxis- und Markterfahrung aus beinahe allen Teilbereichen. Vor allem hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung neuer Maßnahmen und der Bewertung von Maßnahmen im Methodendokument stehen die DECA-Mitglieder gerne für einen offenen Austausch zur Verfügung.